

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettin-ger Straße 23 in 72359 Dotternhausen, mit Bescheid vom 11.08.2017, Az.: 54.1 / 51-7 / 8823. 12-1 / Holcim / Kunststoffanlage / Anlage zur Heißmehlentnahme eine Genehmigung nach § 16 Absatz 2 BImSchG erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntma-
chung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten öffentlich bekannt gemacht.

2. BVT – Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche Merkblatt ist:

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk-und Magnesi-
umoxidindustrie, Umweltbundesamt, Mai 2010

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51), den 06.09.2017



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 11.08.2017

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/
Kunststoffanlage / Anlage zur
Heißmehlentnahme
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1705150136603

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

**Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung
für die Errichtung einer Kunststoffanlage und einer Anlage zur Heißmehlent-
nahme**

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 25.05.2016

Anlage

Ordner mit Antragsunterlagen (Fertigung 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.05.2016, zuletzt ergänzt am 13.12.2016, ergehen folgende

A) Immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen

- 1) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung des Ersatzbrennstoffes EBS Kunststoff als nicht gefährlicher Abfall inklusive Annahme, Lagerung und Dosierung auf dem Betriebsgrundstück der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen, Flurstück 1210 wird immissionsschutzrechtlich genehmigt.

- 2) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Heißmehlentnahme inklusive Lagerung, Kühlung und Dosierung auf dem Betriebsgrundstück der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen, Flurstück 1210 wird immissionsschutzrechtlich genehmigt.
- 3) Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt abgeleitet werden:

| EQ-Nr. | Bezeichnung der Quelle | Abgastemperatur [°C] | Abgasvolumenstrom [Nm³/h] | Staub [mg/Nm³] |
|-----------|--|----------------------|---------------------------|----------------|
| 61 | EBS-Kunststoffanlage | | | |
| 61a | Abluft Entstaubung Annahme | 20 | 2.400 | 10 |
| 61b | Abluft Entstaubung Lagersilo | 20 | 600 | 10 |
| 61c | Abluft Entstaubung Siloentnahme | 20 | 1.500 | 10 |
| 61d | Abluft Entstaubung Dosierung | 20 | 1.500 | 10 |
| 65 | Heißmehlentnahme | | | |
| 65a | Abluft Entstaubung Sieb und Fördersystem | 100 | 375 | 10 |
| 65b | Abluft Entstaubung Lagersilo | 100 | 1.500 | 10 |
| 65c | Abluft Entstaubung Siloaustrag | 100 | 1.800 | 10 |

Die Emissionswerte beziehen sich dabei auf das Abgas im Normzustand nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.

- 4) Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden.
- 5) Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Möglichkeit jederzeit nachträgliche Anordnungen, auch im Hinblick auf eine Sicherheitsleistung, treffen zu können.
- 6) Die Anlage wird in den unter Buchstabe D aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Das Vorhaben ist entsprechend diesen Unterlagen bzw. den Festlegungen dieser Entscheidung zu errichten und zu betreiben.

- 7) Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die nach § 49 LBO¹ erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 8) Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 9) Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

B) Nebenbestimmungen

1) Allgemein

Die Inbetriebnahmen der Anlagen (EBS Kunststoffanlage sowie Anlage zur Heißmehlentnahme) ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Immissionsschutz (Luftschadstoffemissionen)

- a) Die Emissionen an Gesamtstaub nach o. a. A 3 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen „EBS Kunststoff“ und „Heißmehlentnahme“ sowie danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG² bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Soweit durch andere Prüfungen (z. B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung der unter o. a. A 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bei den wie-

¹ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626).

derkehrenden Messungen als Ersatz für die Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.

- b)** Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
 - c)** Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
 - d)** Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, dem Regierungspräsidium Tübingen in schriftlicher und elektronischer Form zu übersenden.
 - e)** Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Filteranlagen und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß A3 über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.
 - f)** Die Wirksamkeit der Filteranlagen an den o.g. Emissionsquellen ist mindestens einmal jährlich durch eine umfassende Funktionskontrolle eines Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, zu überprüfen.
 - g)** Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Tübingen über die Durchführung der umfassenden Funktionskontrolle zu berichten.
 - h)** Der Emissionsquellenplan (Luftverunreinigungen) ist zu ergänzen und fortzuführen.
- 3) Immissionsschutz (Lärm)**
- a)** Antriebe, Motoren, Gebläse und andere lärmverursachenden Aggregate sind so auszuführen bzw. zu dimensionieren, dass der Schalldruckbegrenzungspegel

für das jeweilige Anlagen-/Aggregateteil maximal 75 dB (A) beträgt. Ist dies durch einzelne Anlagenteile nicht gewährleistet, sind geeignete Einrichtungen zur Schallminderung vorzusehen (z.B. Einhausung, Schalldämpfer).

- b)** Die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben (Schalldruckbegrenzungspegel von Anlagenteilen) sind nach Inbetriebnahme der Anlagen „EBS Kunststoff“ und „Heißmehlentnahme“, spätestens aber sechs Monate nach Inbetriebnahme der in geeigneter Form durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Prüfung ist durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle des Weiteren der Nachweis zu führen, dass durch die Gesamtheit der neuen Anlagenteile von „EBS Kunststoff“ und „Heißmehlentnahme“ und damit zusammenhängender betrieblicher Änderungen kein maßgeblicher Immissionsort im Einwirkungsbereich dieser Anlagen/Änderungen im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm liegt.

- c)** Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung des Berichts hierüber ist eine nach § 29b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
- d)** Der Messstelle sind alle notwendigen und sonstigen wichtigen betriebstechnischen Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- e)** Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- f)** Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen, dem Regierungspräsidium Tübingen in schriftlicher und elektronischer Form zu übersenden.
- g)** Über das Ergebnis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben sowie des Nachweises, dass kein maßgeblicher Immissionsort innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagenänderungen (im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm) liegt, ist von der beauftragten bekanntgegebenen Stelle nach § 29b BImSchG ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist unmittelbar nach Erstellung, spätestens aber zwölf

Wochen nach Durchführung der Messungen dem Regierungspräsidium Tübingen in schriftlicher und elektronischer Form zu übersenden.

4) Immissionsschutz (Wärmenutzung)

- a)** Das in den Antragsunterlagen dargestellte Konzept zur Abwärmenutzung ist weiter zu verfolgen und zu konkretisieren. Die Weiterentwicklung und Umsetzungsplanung insbesondere unter den Aspekten nutzbare Wärmemengen, Abgabesicherheit, Zeithorizont zur Umsetzung ist regelmäßig in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

Wird erkennbar, dass die derzeitigen Überlegungen zur Abwärmenutzung (als Nahwärmeversorgung) nicht realisiert / umgesetzt werden können, ist darzustellen, in welcher Form die Umsetzung der Anforderungen gemäß § 13 der 17. BImSchV³ erfüllt werden.

- b)** Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, weitere Auflagen oder nachträgliche Anordnungen zur Umsetzung der Anforderungen gemäß § 13 der 17. BImSchV zu fordern.

5) Abfall (Qualitätssicherung Sekundärbrennstoff EBS (Kunststoffe))

Qualitätssicherungskonzept für den Sekundärbrennstoff EBS (Kunststoffe) (Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfälle, Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung 19 12 10 und 19 12 12)

Auf Grundlage der Beschreibung des Qualitätssicherungskonzepts (QSK) in den Antragsunterlagen vom 25.05.2016, letztmalig ergänzt am 09.03.2017 per E-Mail, wird eine Anpassung des QSK hinsichtlich der Überwachung der Inputparameter des Sekundärbrennstoffs EBS (Kunststoffe) vorgenommen.

- a)** Im Sekundärbrennstoff EBS (Kunststoffe) dürfen die im Anhang I zu dieser Entscheidung für die einzelnen Inhaltsstoffe festgelegten Praxis- und Maximalwerte nicht überschritten werden.

³ Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S 1021) berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr. 3).

- b)** Bei einer Änderung des Abfalllieferanten ist dem Regierungspräsidium Tübingen folgendes vorzulegen:
- Ein Eignungsnachweis des Aufbereitungsbetriebes, das er für die Aufbereitung von Abfallstoffen als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt ist oder ein Nachweis, dass die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck der Aufbereitung genehmigt ist,
 - Ein Konzept zur Eigenüberwachung des Aufbereitungsbetriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung
 - Eine aktuelle Analyse des aufbereiteten Materials.
- c)** Zur Herstellung des Sekundärbrennstoffs EBS (Kunststoffe) dürfen ausschließlich die in Anhang I aufgeführten Abfallarten verwendet werden.
- d)** Der Sekundärbrennstoff EBS (Kunststoffe) darf nur angenommen werden, wenn
- Vom Erzeuger eine Bestätigung vorliegt, dass für den angelieferten Stoff eine Deklarationsanalyse vorliegt und der angelieferte Sekundärbrennstoff dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung)
 - Eine Erklärung vorliegt, dass alle Mischungskomponenten des ofenfertigen Sekundärbrennstoffes den im Anhang I genannten Abfallarten entspricht und aufgrund der Herkunft der Abfälle nicht mit dem Vorhandensein polychlorierter Dibenzodioxine/-furane gerechnet werden muss.

In der Deklarationsanalyse muss Herkunft, Produktionsprozess, ggf. Anteil von Siedlungsabfällen an der Gesamtmischung sowie eventuelle Besonderheiten oder Abweichungen beschrieben sein.

Die Deklarationsanalysen müssen mindestens folgende Parameter enthalten:

- Heizwert,
- Schwermetalle gemäß Anhang I,
- Chlor gesamt,
- Schwefel,
- Fluor gesamt und
- PCB.

- e)** Zum Nachweis jeder angelieferten Charge des Sekundärbrennstoffs EBS (Kunststoffe) ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Menge des Stoffes
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters
- Datum und Nummer der Deklarationsanalyse / Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 5 d)
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Bezeichnung der Behandlungsanlage (Entsorgungsnachweis, soweit vorhanden)

Die entsprechend der Deklarationsanalyse / Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 5 d) zulässigerweise angenommenen Sekundärbrennstoffs EBS (Kunststoffe) sind einer Identitätskontrolle einschließlich Sichtkontrolle unmittelbar bei jeder Anlieferung zu unterziehen.

f) Probenahme, Aufschluss der Proben

Bei der Brennstoffanlieferung des Sekundärbrennstoffs EBS (Kunststoffe) ist pro Anlieferung eine repräsentative Probe zu entnehmen. Die Proben sind zu datieren und aufzubewahren. Nach 10 Anlieferungen je Lieferant wird aus den repräsentativen Proben eine lieferantenbezogene Mischprobe erstellt. Sämtliche Mischproben sind monatlich einem zugelassenen Analyseinstitut zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Bei mehreren Lieferanten sind separate lieferantenbezogene Mischproben zu erstellen.

Für jede lieferantenbezogene Mischprobe ist unmittelbar gemäß dem Qualitätssicherungsprozess, Stand 07.03.2017, eine interne Analyse durchzuführen. Diese beinhaltet:

- Heizwert
- Feuchte
- Schwermetalle
- Chlor gesamt

Die Fa. Holcim beauftragt ein externes, zugelassenes Analyseinstitut, um den Sekundärbrennstoff EBS (Kunststoffe) nach einem Zufallsprinzip zu kontrollieren. Dabei sind vom Analyseinstitut genau 2 lieferantenbezogene Mischproben

(aus 10 Anlieferungen) pro Kalendermonat – hiervon jeweils eine im halben Monat – auszuwählen.

Sollten von einem Lieferanten weniger als 20 Anlieferungen und somit weniger als zwei lieferantenbezogene Mischproben während eines Betriebsmonats – bzw. weniger als 10 Anlieferungen und somit weniger als eine lieferantenbezogene Mischproben während eines halben Betriebsmonats – anfallen, ist nach 10 Anlieferungen jeweils eine Mischprobe zu generieren und zu analysieren.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der im Anhang I aufgeführten Elemente zu analysieren. Jeder Analyseprobe ist eine Rückstellprobe von mindestens 10 l zu entnehmen. Die Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin, aufzubewahren.

g) Bewertung der analysierten Proben - Inhaltsstoffe

Die Ziffer 5 a) gilt als erfüllt, wenn der Medianwert (50% Perzentil) der analysierten Proben die in Anhang I festgelegten Praxiswerte nicht überschreiten. Sofern das 50%-Perzentil den Praxiswert überschreitet, sind alle übrigen lieferantenbezogenen Mischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren und zu bewerten (Ermittlung des Min-Wertes, des Mittelwertes, des Max-Wertes und des 50% Perzentils). Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100% Perzentil) überschritten wird, ist hierfür das 80% Perzentil der Rückstellproben des Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderung ist der Abfallerzeuger / -lieferant zu unterrichten und zu einer Stellungnahme zu der Überschreitung und den beabsichtigten Abhilfemaßnahmen aufzufordern.

Bei einer systematischen Nichteinhaltung des 100% Perzentils ist der Abfallerzeuger / -lieferant zu unterrichten und bis zur Sicherstellung der Qualität zu sperren.

h) Bewertung der analysierten Proben – Heizwert

Der Heizwert nach 5 f) muss gemäß Anhang I mindestens 18 MJ/kg betragen. Bei Nichteinhaltung dieser Anforderung ist der Abfallerzeuger/ -lieferant zu unterrichten und zu einer Stellungnahme zu der Unterschreitung und den beabsichtigten Abhilfemaßnahmen aufzufordern.

Bei einer systematischen Nichteinhaltung des Mindestheizwerts ist der Abfallerzeuger/ -lieferant zu unterrichten und bis zur Sicherstellung der Qualität zu sperren.

- i) Die Ergebnisse der obigen Analysen sind aufzubewahren und dem Regierungspräsidium jeweils 8 Wochen nach Ablauf eines Quartals ggf. mit Stellungnahme des Abfallerzeugers / -lieferanten unaufgefordert zuzusenden
- j) Änderungen des Qualitätssicherungskonzepts sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

6) Abfall (Sekundärbrennstoffe allgemein)

- a) Die Heizwerte aller Sekundärbrennstoffe sind zu dokumentieren. Die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge aller Sekundärbrennstoffe ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- b) Im Jahresbericht sind die jeweiligen Einsatzmengen aller mitverbrannten Sekundärbrennstoffe anzugeben sowie die Ergebnisse der durchgeführten Inputanalysen darzustellen und auszuwerten. Des Weiteren ist der Verlauf der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung mit den jeweiligen Anteilen aller gefahrenen Sekundärbrennstoffe für das Jahr monats-scharf in einem Diagramm und einer Tabelle darzustellen.

7) Arbeitsschutz

- a) Treppen mit mehr als vier Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben.

- b)** Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über den Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein. Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein; bei Absturzhöhen über 12,00 m müssen sie mindestens 1,10 m hoch sein.
- c)** Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sind.
- d)** Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektriker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt -DIN VDE 0100 – auszuführen.
- e)** Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten - DIN VDE 0166 – anzuwenden.
- f)** Kann die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge und die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Auswirkungen durch Explosion getroffen werden.
- g)** Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage, hat der Betreiber für Beschäftigte, die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre zu ermitteln, zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen
- h)** Das Explosionsschutzdokument ist ständig auf dem letzten Stand zu halten. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen der Anlage oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
- i)** Explosionsgefährdende Bereiche sind an den Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen.
- j)** Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.

- k)** Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) und § 4 ArbSchG zu beachten.
- l)** Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang 1 der Baustellenverordnung zu übersenden.
- m)** Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
- n)** Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

8) Brandschutz (Variante 1)

- a)** Für die geplante Kunststoffanlage wird eine fest installierte Schaum / Wasser Löschanlage erforderlich. Diese Anlage beschränkt sich auf das Kunststofflaggersilo. Die Anlieferung (neue Entladestation) sowie die mechanischen Transportsysteme (Trogkettenförderer) können ohne Löschanlage ausgeführt werden, da diese nach dem Transport vollständig leer gefahren werden können, so dass keine nennenswerte Materialmenge im Förderorgan verbleibt.
- b)** Eine Brandfrüherkennung wird in der Docking – Station und im Silo vorgesehen (im Silo durch Temperatur- und CO-Messung, in der Entladestation durch eine den Umgebungsbedingungen angepasste Brandfrüherkennung).
- c)** Ein System zur Löschwasserrückhaltung muss auf Grund der fehlenden Anbindung in das Abwassernetz des Zementwerkes vorgesehen werden und einen Anschluss (Saugstelle) zum Auspumpen und zur Löschwasserkreislaufführung aufweisen. Bei der Auslegung dieses Systems wird lediglich die Wassermenge der integrierten Schaum / Wasser – Löschanlage berücksichtigt.

- d) Auslegung Schaum / Wasser – Löschanlage: Nach derzeitigem Planungsstand wird eine Löschwassermenge von 20 l/(min m²) über einen Zeitraum von 20 Minuten eingeplant. Bei einem Silodurchmesser vom 12 m ergibt sich eine Fläche von ca. 113 m². Hieraus resultiert eine Löschwassermenge von ca. 45 m³. Für dieses anfallende Löschwasser muss eine Löschwasserrückhaltung eingeplant werden.
- e) Die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung einer Staubexplosion sind einzuhalten.
- f) Der bestehende Feuerwehrplan ist nach Fertigstellung an die aktuelle Situation anzupassen.

9) Brandschutz (Variante 2)

- a) Für die geplante Kunststoffanlage wird eine fest installierte CAF-Löschanlage (Druckluftschaum) erforderlich. Diese Anlage beschränkt sich auf das Kunststofflagersilo. Die Anlieferung (neue Entladestation) sowie die mechanischen Transportsysteme (Trogkettenförderer) können ohne Löschanlage ausgeführt werden, da diese nach dem Transport vollständig leer gefahren werden können, so dass keine nennenswerte Materialmenge im Förderorgan verbleibt.
- b) Eine Brandfrüherkennung wird in der Docking – Station und im Silo vorgesehen (im Silo durch Temperatur- und CO-Messung, in der Entladestation durch eine den Umgebungsbedingungen angepasste Brandfrüherkennung).
- c) Ein System zur Löschwasserrückhaltung muss auf Grund der fehlenden Anbindung in das Abwassernetz des Zementwerkes vorgesehen werden und einen Anschluss (Saugstelle) zum Auspumpen und zur Löschwasserkreislaufführung aufweisen. Für dieses anfallende Löschwasser muss eine Löschwasserrückhaltung (Volumen 45 m³) eingeplant werden.
- d) Auslegung CAF-Löschanlage: Nach derzeitigem Planungsstand wird eine Löschwassermenge von ca. 1,5-2,5 l/(min m²) eingeplant.
- e) Die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung einer Staubexplosion sind einzuhalten.
- f) Der bestehende Feuerwehrplan ist nach Fertigstellung an die aktuelle Situation anzupassen.

10) Baurechtliche Nebenbestimmungen für Errichtung der Kunststoffanlage

- a) Die Untergrundverhältnisse des Baugrundstücks sind hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes (Rutschungen, Senkungen,...) verantwortlich zu überprüfen und die Gründung des Vorhabens auf die Bodenverhältnisse abzustimmen. Ergeben sich Zweifel an der Tragfähigkeit des Baugrundes ist ein Geologe hinzuzuziehen.
- b) Sollten bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref.83-2, Dienstsitz Tübingen (Tel.07071/757-2413, Fax 07071/757-2431) anzuzeigen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen zunächst nicht weitergeführt werden.
- c) Vor Baubeginn müssen Standort und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Das Einschneiden des Schnurgerüsts und das Einmessen der Höhenlage haben durch einen Sachverständigen oder den Bauleiter verantwortlich zu erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- d) Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen) zu beachten. Die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen und Leitungen, auch auf Nachbargrundstücken, muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- e) Das Baugrundstück befindet sich in der Erdbebenzone 2. Für das Bauen in Erdbebengebieten sind die Vorschriften der DIN 4149 Teil 1-Bauten in deutschen Erdbebengebieten-Ausgabe April 2005 maßgebend; dabei sind die allgemeinen konstruktiven Anforderungen, welche auf Seite 55 der Anlage zu der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 07.12.2007 (GABl. Seite 707) aufgeführt sind, einzuhalten.
- f) Die bautechnischen Nachweise werden von Herrn Dipl. Ing. Thilo Weischedel, Felix-Dahn-Straße 10, 70597 Stuttgart, geprüft. Nach erfolgter Überprüfung der Nachweise kann das Landratsamt Zollernalbkreis eventuell weitere Auflagen erteilen. Die Bauarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis die bautechnischen Nachweise geprüft und die Bauarbeiten durch Aushändigung des Baufreigabebescheines (roter Punkt) freigegeben sind. Die Erdarbeiten können auf eigenes Risiko des Bauherren durchgeführt werden.

- g)** Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens voll verantwortlich.
- h)** Soweit durch das Vorhaben Belange eines Versorgungsunternehmens oder sonstiger Stellen berührt werden (Freileitungen, Erdkabel, Wasserversorgungs- Entwässerungs-Gasversorgungsanlagen, sonstige unterirdische Anlagen usw.), ist vor Baubeginn mit der jeweiligen Stelle unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefährdung entstehen kann.
- i)** Bauprodukte (vgl. § 2 Absatz 10 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind, insbesondere wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfungszeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.
- j)** Die baulichen Anlagen sind mit einem Material auszuführen, das keine reflektierende Wirkung sowie grelle Farbtöne aufweist. Glasflächen und PV-Anlagen sind hiervon ausgenommen.
- k)** Die Abnahme der baulichen Anlage wird nach ihrer Fertigstellung vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind, § 67 LBO.

11) Baurechtliche Nebenbestimmungen für Anlage zur Heißmehlentnahme

- a)** Die Untergrundverhältnisse des Baugrundstücks sind hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes (Rutschungen, Senkungen,...) verantwortlich zu überprüfen und die Gründung des Vorhabens auf die Bodenverhältnisse abzustimmen. Ergeben sich Zweifel an der Tragfähigkeit des Baugrundes ist ein Geologe hinzuzuziehen.
- b)** Sollten bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref.83-2, Dienstsitz Tübingen (Tel.07071/757-2413, Fax 07071/757-2431) anzuzeigen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen zunächst nicht weitergeführt werden.

- c) Vor Baubeginn müssen Standort und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Das Einschneiden des Schnurgerüsts und das Einmessen der Höhenlage haben durch einen Sachverständigen oder den Bauleiter verantwortlich zu erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- d) Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen) zu beachten. Die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen und Leitungen, auch auf Nachbargrundstücken, muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- e) Das Baugrundstück befindet sich in der Erdbebenzone 2. Für das Bauen in Erdbebengebieten sind die Vorschriften der DIN 4149 Teil 1-Bauten in deutschen Erdbebengebieten-Ausgabe April 2005 maßgebend; dabei sind die allgemeinen konstruktiven Anforderungen, welche auf Seite 55 der Anlage zu der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 07.12.2007 (GABl. Seite 707) aufgeführt sind, einzuhalten.
- f) Die bautechnischen Nachweise werden von Herrn Dipl. Ing. Thilo Weischedel, Felix-Dahn-Straße 10, 70597 Stuttgart, geprüft. Nach erfolgter Überprüfung der Nachweise kann das Landratsamt Zollernalbkreis eventuell weitere Auflagen erteilen. Die Bauarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis die bautechnischen Nachweise geprüft und die Bauarbeiten durch Aushändigung des Baufreigabebescheines (roter Punkt) freigegeben sind. Die Erdarbeiten können auf eigenes Risiko des Bauherren durchgeführt werden.
- g) Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens voll verantwortlich.
- h) Soweit durch das Vorhaben Belange eines Versorgungsunternehmens oder sonstiger Stellen berührt werden (Freileitungen, Erdkabel, Wasserversorgungs-Entwässerungs-Gasversorgungsanlagen, sonstige unterirdische Anlagen usw.), ist vor Baubeginn mit der jeweiligen Stelle unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung entstehen kann.
- i) Bauprodukte (vgl. § 2 Absatz 10 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind, insbesondere wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfungszeugnis-

ses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.

- j)** Die Anlage zur Heißmehlentnahme ist mit einem Material auszuführen, das keine reflektierende Wirkung sowie grelle Farbtöne aufweist. Glasflächen und PV-Anlagen sind hiervon ausgenommen.
- k)** Die Abnahme der baulichen Anlage wird nach ihrer Fertigstellung vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind, § 67 LBO

C) Sachverhalt und Begründung

I.

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag. Am 25.05.2016 beantragte sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoff EBS Kunststoff (inklusive Annahme, Lagerung und Dosierung) und einer Anlage zur Heißmehlentnahme (inklusive Kühlung, Lagerung und Dosierung).

Zugleich beantragte die Holcim (Süddeutschland) GmbH die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns für die Kunststoffanlage und für die Anlage zur Heißmehlentnahme. Mit immissionsschutzrechtlicher Entscheidung vom 25.08.2016 wurde der vorzeitige Baubeginn antragsgemäß zugelassen. EBS Kunststoff wird im Zementwerk als Ersatzbrennstoff eingesetzt. Mit dem Neubau der Anlage zur Lagerung von EBS Kunststoff soll die bestehende Anlage zur Handhabung von Kunststoff durch eine neue professionelle Anlage ersetzt werden. Die bisherige Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik für den Dauereinsatz von EBS Kunststoff und soll nun als Reserveanlage dienen. Mit der geplanten Errichtung der Anlage zur Heißmehlentnahme soll die Herstellung eines eigenen Calciumoxidträgers ermöglicht werden.

II.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde, § 2 Absatz 1 Nr. 1 a ImSchZuVO⁴, § 3 Absatz 1 Nr.2 LVwVfG⁵.

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte entsprechend § 11 der 9. BImSchV⁶ Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden. Beteiligt wurden die untere Baurechtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde das Umweltschutzamt und der Kreisbrandmeister beim Landratsamt Zollernalbkreis, die Standortgemeinde Dotternhausen und die zuständigen Fachbereiche beim Regierungspräsidium Tübingen (Immissionsschutz, Wasser und Arbeitsschutz).

In ihren beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangenen Stellungnahmen äußerten sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie fügten ihren Stellungnahmen Nebenbestimmungen bei, die die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen können, vgl. § 20 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV. Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen erteilte am 21.07.2016 das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der Kunststoffanlage und der Anlage zur Heißmehlentnahme.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder je mehr Tag verpflichtet nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG⁷ zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für die beantragte Errichtung der Kunststoffanlage und der Anlage zur Heißmehlentnahme keine

⁴ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).

⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 9.BImSchV vom 29.05.1992, zuletzt geändert durch Art. 5 VO vom 28.04.2015(BGBl. I S.670, 676).

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I Nr. 49, S. 2258).

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen und der unteren Naturschutzbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG zum 10.05.2017 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen, weil die Holcim (Süddeutschland) GmbH dies beantragte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Immissionsschutzgüter nicht zu besorgen sind, §§ 1, 16 Absatz 2 BImSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert die für die Errichtungsvorhaben erforderliche Baugenehmigung gemäß § 13 BImSchG.

III.

In materieller Hinsicht sind die Errichtung der Anlage zur Lagerung von EBS Kunststoff und die Anlage zur Heißmehlentnahme genehmigungsfähig. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur - und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der Nebenbestimmungen vorliegen.

Das zu errichtende Lagersilo für **EBS Kunststoff** mit einem Silovolumen von 1.200 m³ (entspricht einer Lagerkapazität von bis zu 400 t) stellt für sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV⁸ dar und dient als Nebenanlage der Hauptanlage zur Zementklinkerproduktion (Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 2.3.1 der 4. BImSchV). Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Annahmesystem, einem Fördersystem von der Annahme zum Lagersilo, einem Lagersilo, einem Fördersystem vom Lagersilo zu einem Dosiersystem. Mit Hilfe des Dosiersystems (Dosierturm, Schnecke, Zellenradschleuse, pneumatischer Transport) wird der Ersatzbrennstoff mit der internen Bezeichnung „EBS Kunststoff“ in den Hauptbrenner des Drehrohrofens zur Zementklinkerproduktion zudosiert. Die maximal zulässige Einsatzmenge von maximal 4.000 kg/h für EBS Kunststoff mit den Abfallschlüsselnummern ASN 19 12 10 und ASN 19 12 12 bleibt dabei unverändert.

Die Anlage dient vor allem der Automatisierung des Dauereinsatzes und somit zur Verringerung von logistischem und manuellem Aufwand inklusive Wartung und Reinigung, die mit dem derzeitigen System (zwei Dockingstationen für LKW mit Schubbo-denaufleger) verbunden sind.

⁸ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I Nr. 3, S. 42).

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Staub- und Lärminderung nach dem Stand der Technik sowie das Vorsehen geeigneter Einrichtungen zur Anlagensicherheit (z.B. Ex-Schutz-Klappen, Silo-Notentleerung, Temperatur- und CO-Überwachung) werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes sowie zur Anlagensicherheit.

Die beantragte Anlage mit der Bezeichnung **Heißmehlentnahme** besteht im Wesentlichen aus einem Entnahmesystem, einer Kühlung, einem Fördersystem zu einem Zwischensilo sowie einem Fördersystem zur bestehenden Bindemittelmischanlage (BMA). Das Heißmehl wird bei einer Temperatur von ca. 1000 °C aus dem Produktionsprozess entnommen. Die maximale Entnahmemenge beträgt 4 t/h. Hauptbestandteil des Heißmehls ist im Wesentlichen das teilentäuerte (Kalkstein-)Rohmehl, welches dann mit etwa 90 % nicht mehr als CaCO_3 sondern als Calciumoxid (CaO) vorliegt. Es erfolgt eine Abkühlung des Heißmehls auf ca. 100 °C. Die Kühlung erfolgt über einer Indirektkühlung eines im Kreislauf gefahrenen Wasser-Glykol-Gemischs. Die Rückkühlung des Wasser-Glykol-Gemischs erfolgt durch einen Außenluftkühler.

Das Heißmehl wird dann entweder in neu errichteten Heißmehlsilo zwischengelagert oder der Siloanlage der Bindemittelmischanlage zugeführt. Das Heißmehl selbst ist gemäß REACH-Registrierung ein Produkt (Flue Dust – Staub aus der Zementklinkerherstellung, CAS-Nr. 68475-76-3). Das zugehörige Sicherheitsdatenblatt ist den Antragsunterlagen unter Reiter 23 beigefügt. Das entnommene Heißmehl wird später als Zuschlagstoff dem Endprodukt Zement zugemischt.

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Staub- und Lärminderung nach dem Stand der Technik sowie das Vorsehen geeigneter Einrichtungen zur Anlagensicherheit (z.B. Gasabschluss zum Ofensystem, Absperrschieber) werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes sowie zur Anlagensicherheit.

Gemäß § 13 der 17. BImSchV ist Wärme, die in Abfallverbrennungs- oder – mitverbrennungsanlagen entsteht und die nicht an Dritte abgegeben wird, in den Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort dieser Anlagen technisch möglich und zumutbar ist. Der Betreiber hat, soweit aus entstehender Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers

genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, elektrischen Strom zu erzeugen.

Durch die Heißmehlentnahme von bis zu 4 t/h wird der Anlage zur Zementklinkerherstellung Wärme entzogen. Das Heißmehl wird bei einer Temperatur von ca. 1000 °C dem Produktionsprozess entnommen und durch ein Kühlsystem auf ca. 100 °C abgekühlt, um es dann als Produkt im Heißmehlsilo oder in der Bindemischanlage als Zuschlagstoff für die Zementproduktion zu verwenden. Die Kühlung des Heißmehls erfolgt durch Indirektkühlung mit einem Wasser-Glykol-Gemisch. Die Rückkühlung des Wasser-Glykol-Gemischs erfolgt durch einen Außenluftkühler (1.300 kWh).

Der Betreiber legt dar, dass durch die geplante Anlagenstruktur eine spätere Abwärmenutzung möglich gemacht werden kann. Als mögliche Nutzung wird der Aufbau einer Nahwärmeversorgung angeführt. Ein konkretes Konzept zu Umsetzung und Zeithorizont liegt noch nicht vor. Zur Sicherstellung der Anforderungen aus § 13 der 17. BImSchV wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Nach alledem ist das Änderungsvorhaben genehmigungsfähig. Die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zu erteilen.

D) Antragsunterlagen

- Formblatt 1.1
- Formblatt 1.2
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersicht über die eingesetzten Ersatzbrennstoffe
- Werkslageplan mit Lage der neuen Anlagen
- Schematische Darstellung der Anlage
- Schematische Darstellung der Ersatzbrennstoffanlage
- Schematische Darstellung der Heißmehlentnahme
- R+I-Schemata Ersatzbrennstoffanlage
- R+I-Schemata Heißmehlentnahme
- Anlagenschemata Ersatzbrennstoffanlage (Draufsicht, Querschnitt)
- Anlagenschemata Heißmehlentnahme (Draufsicht, Querschnitte)
- Technische Betriebseinrichtung mit Formblatt 2.1
- Produktionsverfahren / Stoffbilanz mit den Formblättern 2.2, 2.3, 2.4

- Formblätter 2.5, 2.6, 2.7 zu Emissionen sowie Werksplan mit Emissionsquellen
- Formblätter 2.8, 2.9 zur Thematik Lärm
- Formblatt 2.10 zum Thema Sicherheit
- Formblätter 2.11, 2.12 zur Thematik Abfall / Abwasser
- Formblatt 2.2.8 zum Thema Wärmenutzung
- Bauantrag für Ersatzbrennstoffanlage
- Bauantrag für Entnahme von Heißmehl
- Umbaumaßnahmen im Wärmetauscherturm
- Beschreibung der Anpassarbeiten im Wärmetauscherturm
- Bauplan der Anpassarbeiten im Wärmetauscherturm
- Formblätter 2.13, 2.14 zum Thema Brandschutz
- Formblätter 2.15, 2.16, 2.17 zum Thema Arbeitsschutz
- Explosionsschutzdokument Ersatzbrennstoffanlage (ATEX)
- Formblatt 2.18 zum Thema Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Formblatt 2.19 zum Thema Umweltverträglichkeit
- Brandschutztechnische Stellungnahme Kreisbrandmeister
- Fachstellungnahme zur Vorprüfung der UVP-Pflicht
- Gutachterliche Stellungnahme zur VAWS
- Stellungnahme zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser
- Arbeitsanweisung Probenahme und Probenaufbereitung Kunststoff

E) Gebühr

Für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwandes und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Gebührenschuldnerin ermittelt. Sie bestimmt sich nach den §§ 1-4 und 7 LGebG⁹ in Verbindung mit Nr.8.3.1 (Gebührenrahmen 75 % der Gebühr nach den Nummern 8.1 und 8.2) und Nr. 8.7.2 (Gebührenrahmen 125 % der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.5) der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM-

⁹ Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191).

GebVO UM)¹⁰. Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung bestimmt sich nach Nr.10.1.1 der Anlage zur GebVO MVI¹¹.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung errechnet sich bei Investitionskosten von 5,2 Millionen € wie folgt:

[REDACTED]

Die Genehmigungsgebühr mit durchgeführter Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG errechnet sich wie folgt:

[REDACTED]

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung errechnet sich wie folgt:

[REDACTED]

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED]

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

F) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

[REDACTED]

¹⁰ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM GebVO UM) vom 03.03.2017.

¹¹ Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI – GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBl. S. 266), zuletzt geändert am 07.12.2012 (GBl.S.712).

G) Hinweise

1) Ergänzende Hinweise zum Brandschutz

Auf eine automatische Auslösung der Schaum / Wasser - Löschanlage bzw. der CAF - Löschanlage des Silos kann auf Grund der 24 h besetzten Leitwarte verzichtet werden. Das Löschesystem soll erst nach Anordnung der Feuerwehr bzw. durch eingewiesenes Personal (Leitwarte) bei einem tatsächlichen Brand manuell gestartet werden.

Eine trockene Steigleitung mit einem B-Schlauchanschluss wird außen am Lagersilo angebracht. Dieser dient zur weiteren Brandbekämpfung im Siloinneren durch die Feuerwehr. Die trockene Steigleitung kann an die geplante CAF-Löschanlage angeschlossen werden bzw. als autarkes System installiert werden.

2) Ergänzender Hinweis zur Sicherheitsleistung

Gemäß § 17 Absatz 4 a BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Das Regierungspräsidium Tübingen wird nach Erteilung der Genehmigung zur Bemessung der Sicherungshöhe die voraussichtlichen Entsorgungskosten für EBS Kunststoff ermitteln lassen und die Abgabe von Sicherheiten einfordern.

3) Ergänzender Hinweis zur Gebühr

Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Anhang I zum Bescheid vom 28.07.2017

Az.: 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/Kunststoffanlage/Anlage zur Heißmehlentnahme

Eingesetzte Ersatzbrennstoffe

(Angaben nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV)

Dieser Anhang beinhaltet eingesetzte Sekundärbrennstoffe, soweit mit dieser Entscheidung durch Änderungen in der Qualitätssicherung neue Anforderungen getroffen werden. Mit dieser Entscheidung werden keine neuen Sekundärbrennstoffe zugelassen sowie keine Einsatzraten erhöht. Für die hier nicht aufgelisteten und zugelassenen Sekundärbrennstoffe bleiben die Anforderungen aus älteren Entscheidungen bestehen.

1. EBS (Kunststoffe)

Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen (max. 4 t/h in der Primärfeuerung bei einem mittleren unteren Heizwert H_u von 23 MJ/kg). Damit ergibt sich unter theoretischer Annahme einer Jahresbetriebszeit von 8.760 h/a eine Gesamtmenge von max. 35.040 t/a.

| | | |
|--------------|--------------|---|
| Abfallarten: | ASN 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen, davon nur EBS Kunststoffe) |
| | ASN 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, davon nur EBS (Kunststoffe) |

Bei EBS (Kunststoffe) handelt es sich um einen Brennstoff, der sich aus heizwertreichen Fraktionen aus der mechanischen bzw. mechanisch-biologischen Aufbereitung von Siedlungsabfällen und produktionspezifischen Gewerbeabfällen für den Einsatz in der Primärfeuerung zusammensetzt.

Siedlungsabfälle sind nach § 2 der GewAbfV und Ziffer 20 der AVV: Haushaltsabfälle, gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Es dürfen nur Siedlungsabfälle aus folgenden Herkunftsbereichen eingesetzt werden:

Garten- und Parkabfälle

20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 07 Sperrmüll

20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

Produktionsspezifischen Gewerbeabfällen setzen sich aus verschiedenen Stoffgruppen zusammen wie Kunststoffe, Folien, Holz, Verpackungsmaterial, Stanzreste, Rückstände aus der Papierfabrikation, Textilien, Teppichböden und Faserstoffe/Zellstoffe. Die Materialien fallen frei von Verunreinigungen an.

In einem externen Abfallbehandlungsbetrieb werden die Fraktionen zu einem homogenen Gemisch, EBS (Kunststoffe), aufbereitet. Die Anteile an produktionsspezifischen Gewerbeabfällen und aufbereiteten Siedlungsabfällen im EBS (Kunststoffe) sind variabel. Die Komponenten des EBS (Kunststoffe) müssen für sich jeweils einzeln betrachtet die Beurteilungskriterien für Abfälle zur Verwertung erfüllen. **Gefährliche Abfälle dürfen nicht eingesetzt werden.**

Der Fluorgehalt im EBS (Kunststoffe) beträgt max. 1 Gew.%, der Schwefelgehalt max. 5 Gew.%.

Es darf nur EBS (Kunststoffe) mitverbrannt werden, der nachstehende Kriterien (bezogen auf trockene Ausgangssubstanz) einhält:

| | |
|--------------|-----------------------|
| Heizwert Hu: | 18.000 – 28.000 kJ/kg |
|--------------|-----------------------|

| Elemente | Einheit | Praxiswert (50% Perzentil) | Maximalwert (100% Perzentil) |
|--------------|---------|-------------------------------|---------------------------------|
| Antimon (Sb) | mg/kg | - * | 190 |
| Arsen (As) | mg/kg | 5 | 15 |
| Blei (Pb) | mg/kg | 100 | 200 |
| Chrom (Cr) | mg/kg | 125 | 250 |
| Cadmium (Cd) | mg/kg | 5 | 10 |
| Kobalt (Co) | mg/kg | 8 | 12 |

| | | | |
|-------------------|-------|-----|------|
| Kupfer (Cu) | mg/kg | 200 | 250 |
| Mangan (Mn) | mg/kg | 100 | 200 |
| Nickel (Ni) | mg/kg | 50 | 100 |
| Thallium (Tl) | mg/kg | 0,5 | 1 |
| Quecksilber (Hg) | mg/kg | 0,5 | 1 |
| Vanadium (V) | mg/kg | 10 | 25 |
| PCB | mg/kg | - | < 50 |
| PCP | mg/kg | - | < 5 |
| | | | |
| Chlor gesamt (Cl) | Gew.% | | < 1 |

Für Antimon ist bis August 2018 ein Monitoringprogramm durchzuführen. In diesem Programm sollen die Unsicherheiten der Antimonbestimmung und die Messtoleranzen ermittelt werden. Hierzu ist ein Ringversuch mit Beteiligung unterschiedlicher Laboratorien zu initiieren. Zu Beginn des Monitorings ist einmalig (zum Vergleich) eine einheitlich aufbereitete Probe von EBS (Kunststoff) von jedem Labor zu analysieren. Anschließend wird je Monat eine Probe analysiert, die die Laboratorien in Eigenregie aufbereiten und zwei Teilproben analysieren.

Außerdem sind in Zusammenarbeit mit den Brennstoffherstellern/-lieferanten die Möglichkeiten zur Aussortierung hoch antimonhaltiger Teilströme zu untersuchen. Hier ist zu ermitteln, welche Brennstoffzusammensetzung vorliegen (Siedlungs-/Produktionsabfälle) und welche Produktionsbehandlungen die Abfälle bei der Produktherstellung durchlaufen.

Bis 31.05.2018 ist dem Regierungspräsidium Tübingen ein detaillierter Bericht über die Ergebnisse des Monitoringprogramms vorzulegen.

Für die Eigenüberwachung und Qualitätssicherung ist der in den Antragsunterlagen zu dieser Entscheidung beschriebene Qualitätssicherungsprozess sowie die im Kapitel abfallrechtliche Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen umzusetzen.